

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Florian Toncar, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/12933 –**

Vollzogene „Maßnahmen in besonderen Fällen“ nach dem Gesetz über das Kreditwesen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Vorbemerkung der Fragesteller

Wirtschaftliche Schief lagen von Finanzinstitutionen können gesamtwirtschaftlich negative Belastungen verursachen. Banken, Unternehmen und Anleger sind eng miteinander verflochten. Aus diesem Grund kann der Zusammenbruch oder eine schwere Schief lage einer Bank oftmals der Auslöser einer Kettenreaktion sein. Verlieren Anleger das Vertrauen in die Banken allgemein, besteht die Gefahr einer allgemeinen Liquiditätskrise (Bank-run). Verlieren Banken das Vertrauen in ihre Schuldner, so kann eine Kreditklemme verursacht werden.

Gleichwohl zeigen Bankschließungen in der Vergangenheit, dass öffentliche Mittel nicht zwingend zur Rettung von in Schief lage geratener Institute eingesetzt werden müssen oder sollten (beispielsweise Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG, 2006).

1. Wie viele Institute unterlagen jeweils pro Kalenderjahr seit dem Jahr 2000 einschlägigen „Maßnahmen in besonderen Fällen“ der Vorschriften über die Beaufsichtigung der Institute nach dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG-Maßnahmen), differenziert nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften?

Informationen zu „Maßnahmen bei Gefahr nach § 46 KWG“ werden in den Jahresberichten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlicht.

Ausweislich der BaFin-Jahresberichte gab es im Jahr 2008 zwei Maßnahmen nach § 46 KWG, im Jahr 2007 acht Maßnahmen nach § 46 KWG, im Jahr 2006 elf Maßnahmen nach § 46 KWG, im Jahr 2005 acht Maßnahmen nach § 46 KWG. Für die Vorjahre liegen der BaFin keine Übersichten vor.

2. Gegen wie viele Institute wurden derartige KWG-Maßnahmen jeweils pro Kalenderjahr seit dem 1. Juli 2007 neu veranlasst, und welche sind dies im Detail?

Ausweislich der Pressemitteilungen der BaFin wurden seit dem 1. Juli 2007 in vier Fällen Maßnahmen nach § 46a KWG gegen Institute erlassen. In fünf Fällen hat die BaFin Insolvenzantrag nach § 46b KWG gestellt; darunter sind zwei Institute, gegen die zuvor eine Maßnahme nach § 46a KWG erlassen worden war.

3. Gegen wie viele Institute laufen gegenwärtig Maßnahmen bei Insolvenzgefahr nach § 46a KWG, und welche sind dies im Detail?

Gegenwärtig läuft gegenüber der Kaupthing Bank hf., Niederlassung Deutschland eine Maßnahme nach § 46a KWG. Gegenüber einer Zweigniederlassung einer Bank mit europäischem Pass hat die BaFin temporär ein Einlagenannahmeverbot (§§ 46, 46a KWG) verhängt.

4. Gegen wie viele Institute laufen gegenwärtig Insolvenzantragsverfahren nach § 46b KWG, und welche sind dies im Detail?

Gegenwärtig laufen Verfahren auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei der Concord Investmentbank AG (Insolvenzgericht Frankfurt am Main), der Concord Financial Intermediary GmbH (Insolvenzgericht Frankfurt am Main) und der NCS mobile payment Bank GmbH (Insolvenzgericht Krefeld). Im Fall Lehman Brothers Bankhaus AG ist inzwischen das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

5. Gegen wie viele Institute laufen gegenwärtig Moratoriums-Maßnahmen nach § 47 KWG, und welche sind dies im Detail?

Eine Maßnahme nach § 47 KWG setzt eine Rechtsverordnung voraus. Eine solche Rechtsverordnung existiert gegenwärtig nicht.

6. In welchem Umfang nutzt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Rahmen von derartigen KWG-Maßnahmen externe Unterstützung?

Teil der besonderen Maßnahmen nach §§ 45 ff. KWG ist die Bestellung von Treuhändern (§ 45a Absatz 2 KWG), Aufsichtspersonen (§ 46 Absatz 2 KWG) sowie geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Personen (§ 46a Absatz 2 bis 6 KWG). Diese Bestellungen erfolgen, wenn sie erforderlich sind. Eine Statistik darüber wird nicht geführt.

7. Auf welches Volumen belaufen sich jeweils pro Kalenderjahr seit dem Jahr 2000 die kumulierten Gebühreneinnahmen der BaFin gegenüber Instituten, gegen die zum Zeitpunkt der Gebührenerhebung KWG-Maßnahmen veranlasst waren?

Eine Beantwortung ist nicht möglich, weil dies eine Einzelauswertung sämtlicher Institutsakten seit dem Jahr 2000 erfordern würde. Dies kann in dem vorgegebenen Zeitrahmen nicht geleistet werden.

8. Wie viele Widersprüche beziehungsweise Rechtsmittel wurden jeweils pro Kalenderjahr seit dem Jahr 2000 gegen Gebührenerlasse der BaFin von Instituten veranlasst, gegen die zum Zeitpunkt der Gebührenerhebung KWG-Maßnahmen veranlasst waren?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. Wie viele Widersprüche beziehungsweise Rechtsmittel wurden jeweils pro Kalenderjahr seit dem Jahr 2000 gegen Gebührenerlasse der BaFin von Instituten veranlasst, gegen die seit dem Widerspruch beziehungsweise Rechtsmitteleinwand KWG-Maßnahmen veranlasst wurden?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

10. In wie vielen Fällen (absolut/relativ) der seit dem Jahr 2000 einschlägigen KWG-Maßnahmen waren jeweils PricewaterhouseCoopers AG, KPMG AG, Deloitte & Touche GmbH respektive Ernst & Young AG Abschlussprüfer des Instituts, gegen welches KWG-Maßnahmen veranlasst waren?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

11. Wie viele Institute wurden in Folge von KWG-Maßnahmen seit 2000 abgewickelt, und welche waren dies im Detail?

Nach BaFin-Angaben gab es seit dem Jahr 2000 15 Bankinsolvenzen. Betroffen waren folgende Unternehmen: Systracom Bank AG, Bankhaus Partin GmbH & Co. KGaA, AHAG Wertpapierhandelsbank AG, BKmU Bank AG, Gontard & MetallBank AG, A & A Actienbank AG, Guthmann & Roth AG, BFI Bank AG, DBH Brokerhaus AG, Fritz Nols Global Equity Services AG, Phoenix Kapitaldienst GmbH, Berliner Bürgschaftsbank AG, Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG, Lehman Brothers Bankhaus AG, Weserbank AG.

12. In welchem Umfang wurden öffentliche Mittel des Bundes oder einzelner Länder im Rahmen dieser KWG-Maßnahmen zur „Rettung“ des jeweils betroffenen Instituts in Anspruch genommen (Auflistung jeweils nach Eigenmittel, Darlehen, Garantien)?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

13. In welchem Umfang und zu welchen Zeitpunkten wurden öffentliche Mittel des Finanzmarktstabilisierungsfonds beantragt respektive genehmigt, bei denen gegenüber dem antragstellenden Unternehmen derartige KWG-Maßnahmen bereits veranlasst waren (Anzahl Antragsteller erbeten)?

Die angeforderten Informationen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 9 KWG.

14. In welchem Umfang wurden derartige KWG-Maßnahmen gegenüber Unternehmen veranlasst, die vor KWG-Maßnahmenveranlassung bereits Stabilisierungsmaßnahmen beim Finanzmarktstabilisierungsfonds beantragt haben (Anzahl betroffener Antragsteller erbeten)?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

15. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass der Finanzmarktstabilisierungsfonds zukünftig wie gegenüber der Sicherungseinrichtungsgesellschaft deutscher Banken (SdB) Mittel bereitstellen wird, um insolvente Institute abzuwickeln, und wenn nein, warum nicht?

Gegenüber der Sicherungsgesellschaft deutscher Banken (SdB) hat die Finanzmarktstabilisierungsanstalt eine Garantie gemäß § 6 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (FMStFG) gewährt, um dem Bundesverband deutscher Banken e. V. (BdB) eine zeitnahe und vollständige Entschädigung der Lehman-Gläubiger zu ermöglichen. Sollte eine solche Konstellation erneut auftreten, werden die zuständigen Stellen die Art der Vorgehensweise nach pflichtgemäßem Ermessen prüfen.

16. Liegen dem Finanzmarktstabilisierungsfonds bereits derartige Unterstützungsanträge vor, und wenn ja, für welche insolventen Institute ist eine solche Unterstützung geplant?

Nein

17. Haben sich aus Sicht der Bundesregierung die „Maßnahmen in besonderen Fällen“ der Vorschriften über die Beaufsichtigung der Institute nach dem KWG bewährt oder besteht Änderungsbedarf bei diesen Regelungen?

Der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht sieht eine Ergänzung der Befugnisse nach den §§ 45 ff. KWG vor.